



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 225
Seite 503 - 509

5. März 1985

Red.: Dr. M. Lutz
Tel. 80-4324

Aufgrund der §§ 52 und 63 (4) LHO vom 14. Dezember 1971, SGV NW 630, haben Rektor und Kanzler der RWTH Aachen die folgende Verwaltungsvorschrift für die Vergabe von Veranstaltungsräumen der RWTH erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe von Hochschulräumen, die der Zentralvergabe (vgl. § 3 (2)) unterliegen, sowie von Verkehrsflächen. Für die nicht der Krankenversorgung dienenden Räume der Medizinischen Einrichtungen wird eine Einbeziehung in einer ergänzenden Regelung vorbereitet.

§ 2 Vergaberegeln

(1) Die Räumlichkeiten der RWTH können bei Wahrung ihrer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der in den §§ 1 und 3 (2) genannten Räume und Flächen sowie die Abwicklung der sich aus der Vergabe ergebenden rechtlichen Beziehungen richten sich nach den aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gemäß § 3 (6) geschlossenen Vereinbarungen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines bestimmten Raumes oder auf Überlassung einer Verkehrsfläche besteht nicht.

(2) Der Antrag auf Vergabe von Räumen oder Flächen ist unter Angabe

- des Themas der Veranstaltung,
- des Namens und der Anschrift des Veranstalters,
- des Namens und der Anschrift des Veranstaltungsleiters,
- von Tag, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungszeit,
- der an der Veranstaltung Mitwirkenden,
- eines etwa zu erhebenden Eintrittsgeldes,
- der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer

spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Rektor einzureichen. Soweit Räume für die Sitzungen von Hochschulgremien oder Gruppenvertretungen beantragt werden, beträgt die Frist 8 Tage. Bei Nichteinhaltung der Frist und bei unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf die Vergabe.

(3) Ist eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen und Überlassung desselben Raumes erforderlich, so genießen Veranstaltungen der Gruppe I (§ 4 (1)) absoluten, Veranstaltungen der Gruppe II (§ 4 (2)) eingeschränkten Vorrang. Bei entsprechenden Anträgen gleicher Veranstaltungsart entscheidet der Zeitpunkt des Antragsinganges.

(4) Ein Antrag auf Überlassung von Räumen oder Verkehrsflächen ist abzulehnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Veranstaltung einen Straftatbestand erfüllt oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erwarten ist, daß zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird, oder von der Veranstaltung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen wird, oder die Veranstaltung von Dritten zum Anlaß genommen werden wird, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herbeizuführen.

(5) Ergeben sich nach der Vergabe eines Raumes oder einer Verkehrsfläche Anhaltspunkte im Sinne des Abs. (4), so ist die Vergabe zu widerrufen. Dem Veranstalter stehen auch dann, wenn der Widerruf auf das zu erwartende Verhalten Dritter gegründet wird, keine Ersatzansprüche zu.

(6) Wird das bei der Antragstellung mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der RWTH geändert, so kann die Vergabe widerrufen werden.

(7) Ergibt sich ein unvorhergesehener Eigenbedarf der RWTH an bereits vergebenen Räumen, so kann eine bereits ausgesprochene Vergabe unter angemessenen Bedingungen zurückgenommen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 3 Zahlungspflicht des Veranstalters

(1) Für die Überlassung von Räumen oder Verkehrsflächen ist vom Veranstalter ein von der Veranstaltungsart (§ 4) abhängiges Nutzungsentgelt zu zahlen, das sich an den anfallenden Betriebskosten für die Ver- und Entsorgung orientiert. Diese Kosten werden, soweit technisch möglich, konkret berechnet und im übrigen pauschal in Relation zu den gesamten Verbrauchskosten festgesetzt.

(2) Für die Erhebung von Nutzungsentgelt und die Stellung einer Kautions gelten die im folgenden aufgeführten Tarife. Bei längerfristiger Nutzung kann eine Pauschale vereinbart werden. Das Nutzungsentgelt pro Stunde beträgt in der Raumgruppe:

- 1: 483 DM
- 2: 172 DM
- 3: 97 DM
- 4: 62 DM
- 5: 55 DM
- 6: 21 DM

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag in der Raumgruppe:

- 1: 3.324 DM
- 2: 1.296 DM
- 3: 672 DM
- 4: 429 DM
- 5: 372 DM
- 6: 146 DM

(3) Soweit für die Durchführung einer Veranstaltung Hausmeister der RWTH über ihre gewöhnliche Dienstzeit hinaus tätig werden, hat der Veranstalter einen Betrag von 20 DM pro Stunde zu zahlen.

(4) Soweit der Veranstalter Raumverschmutzungen nicht unmittelbar nach der Veranstaltung auf eigene Kosten beseitigt, werden ihm die hierfür der RWTH entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(5) Für die Vergabe von Räumen kann die RWTH eine Kautions bis zum fünffachen Betrag des Nutzungsentgeltes vom Veranstalter fordern.

(6) Die Vergabe eines Raumes oder einer Verkehrsfläche an einen Veranstalter kommt durch eine vom Rektor und dem Veranstalter unterschriebene Vereinbarung zustande, soweit diese Vereinbarung die zeitlich bestimmte Zuweisung eines Raumes und die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes enthält.

(7) Das in der Vereinbarung festgesetzte Nutzungsentgelt wird spätestens 3 Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung fällig und ist bis 12.00 Uhr bei einer der in der Vereinbarung angegebenen Stellen einzuzahlen. Dies gilt entsprechend bei der Vereinbarung einer Kautions.

(8) Wird ein zugewiesener Raum nicht in Anspruch genommen, so ist das eingezahlte Nutzungsentgelt zu erstatten, wenn der Rücktritt von der Vereinbarung bis zum 3. Tage vor der vereinbarten Nutzung erfolgt ist. Erfolgt der Rücktritt in einem kürzeren Abstand, so soll das eingezahlte Nutzungsentgelt erstattet werden. Die RWTH ist stets berechtigt, die ihr bereits entstandenen Kosten für die Vorbereitung der Veranstaltung einzubehalten.

§ 4 Veranstaltungsarten

(1) Veranstaltungen der Veranstaltungskategorie I sind:

1. Sitzungen von Hochschulgremien sowie der Organe der Studentenschaft und ihrer Fachschaften und von Gruppenvertretungen;
2. Veranstaltungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der RWTH sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen an der RWTH zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen;

3. Veranstaltungen von Organen der Studentenschaft und ihrer Fachschaften in Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 71 Abs. (2) WissHG;
4. Öffentliche Veranstaltungen von studentischen Vereinigungen und Vereinigungen anderer Hochschulmitglieder;
5. Veranstaltungen der Studentengemeinden;
6. Veranstaltungen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;
7. Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Aachen.

Veranstaltungen nach Ziffer 3 - 6 zählen nur dann zur Veranstaltungskategorie I, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

(2) Veranstaltungen der Veranstaltungskategorie II sind:

1. Alle Veranstaltungen gemäß Abs. (1) Ziffer 3 - 6, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird;
2. Veranstaltungen von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgen.

(3) Veranstaltungen der Veranstaltungskategorie III sind alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere diejenigen, die von Veranstaltern außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(4) Für Veranstaltungen der Veranstaltungskategorie I wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Für Veranstaltungen der Veranstaltungskategorie II wird ein Nutzungsentgelt von 50 bis 75 % des nach § 3 Abs. (1) und (2) zu erhebenden Nutzungsentgeltes geschuldet. Wird vom Veranstalter nachweislich mit der Erhebung des Eintrittsgeldes lediglich die Abgeltung der ihm entstehenden Kosten angestrebt, so kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden. Hat der Veranstalter Räume nach den Bedingungen der Veranstaltungskategorie I erhalten und erhebt er ein Eintrittsgeld, so wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs. (2) zu erhebenden Nutzungsentgeltes fällig.

§ 5 Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Ausgabe von Eintrittskarten o.ä., unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die bauaufsichtlich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, die ihm

bei Abschluß der Vereinbarung mitgeteilt wird, nicht überschritten wird und die Sicherheitsvorschriften, die sich aus der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung vom 1.7.1969, GV NW Seite 548) ergeben, eingehalten werden.

(2) Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der RWTH, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen und die RWTH sowie deren Bedienstete haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der überlassenen Räume entstehen, soweit derartige Schäden von Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten nicht vorsätzlich verursacht worden sind. Der Veranstalter hat die RWTH und das Land Nordrhein-Westfalen sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

(4) Soweit durch eine Veranstaltung Räume und Verkehrsflächen über ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus abgenutzt oder Räume oder Verkehrsflächen beschädigt werden, ist die RWTH berechtigt, dem Veranstalter den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungsaufwand zu berechnen.

(5) Raumverschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit durch die Veranstaltung eine übermäßige Abnutzung oder eine Beschädigung des vergebenen Raumes eintritt, haftet hierfür der Veranstalter, auch wenn ihm kein Organisationsverschulden nachgewiesen werden kann. Soweit der Veranstalter nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel des überlassenen Raumes schriftlich gegenüber der RWTH rügt, gilt der Raum als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

(1) Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt.

(2) Die Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist dem Rektor vom Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in Hörsälen und Seminarräumen nicht gestattet.

(4) Verkaufs- und Werbeveranstaltungen sind untersagt. Das Aufstellen von Büchertischen oder die Ausstellung wissenschaftlicher Geräte bedarf der Genehmigung.

(5) Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Aufführung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) Bezirksdirektion Köln, Drususgasse 7 - 11, 5000 Köln 1, eigenverantwortlich erfolgt.

(6) Das Benutzungsrecht endet regelmäßig um 23.00 Uhr des Veranstaltungstages. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur zulässig, wenn sie in der Vereinbarung - § 3 (6) - genehmigt ist.

(7) Der Veranstalter hat bei der Antragstellung einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Dieser ist während der Dauer der Veranstaltung verantwortlich für die Sicherheit von Personen und Sachen in den für die Veranstaltung vergebenen Räumen. Insoweit steht ihm die ausschließliche Ordnungsgewalt zu.

(8) Ein Verstoß gegen die Pflichten des Veranstalters, das Veranstaltungsthema bei der Antragstellung korrekt mitzuteilen oder dieses Thema nicht ohne vorheriges Wissen der RWTH seinem Wortlaut oder Inhalt nach zu ändern - § 2 (6) - oder die unbefugte Gebrauchsüberlassung - Abs. (1) - sowie die unbefugte Inanspruchnahme von Räumen für anmeldungsbedürftige Veranstaltungen berechtigen die RWTH, für die Dauer von einem Monat Anträge des gleichen Veranstalters ohne weitere Überprüfung zurückzuweisen.

§ 7

Gästehaus der RWTH

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für das Gästehaus der RWTH mit den in den Absätzen 2 bis 9 näher bestimmten Maßgaben.

(2) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Im Gästehaus können im Hinblick auf § 5 (1) nur Veranstaltungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von 120 stattfinden.

2. Mit Rücksicht auf die Zweckbindung des Gästehauses finden dort ausschließlich die folgenden Veranstaltungsarten statt:

- Veranstaltungen des Rektorats und Sitzungen von Hochschulgremien;
- Veranstaltungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der RWTH sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen an der RWTH zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen;

- Veranstaltungen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;
- Veranstaltungen von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgen;
- Veranstaltungen ohne dienstlichen Charakter, die von Hochschulinstituten durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 2 (2) bedarf es nicht der Angabe eines etwa zu erhebenden Eintrittsgeldes.

(4) Abweichend von § 2 (3) wird bei gleichzeitig eingereichten Anträgen auf Vergabe des Gästehauses zum selben Zeitpunkt die Vergabe nach der in Absatz (1) Ziffer 2 angegebenen Reihenfolge entschieden. Im übrigen ist für die Vergabe der Eingang des Antrages maßgeblich.

(5) § 2 (6) und (7) gilt für die Vergabe des Gästehauses nicht.

(6) Anstelle von § 3 (1) und (2) gilt für die Erhebung des Nutzungsentgeltes das Folgende:

1. Für die Vergabe des Gästehauses ist ein pauschales Nutzungsentgelt von DM 1 pro Teilnehmer zu entrichten.
2. Das Entgelt für das Hausmeister-Ehepaar richtet sich nach der mit diesem zusätzlich zu schließenden Vereinbarung.
3. Sitzungen von Hochschulgremien sind kostenfrei.

(7) § 6 (6) gilt mit der Maßgabe, daß mit Rücksicht auf die Hotelfunktion des Gästehauses eine frühere Beendigung der Veranstaltung von der RWTH vereinbart werden kann.

(8) § 3 (3) gilt im Hinblick auf die Aufgaben des Hausmeister-Ehepaares für die Vergabe des Gästehauses nicht.

(9) § 6 (8) gilt für das Gästehaus nicht.

§ 8

Schlußvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle bisherigen Beschlüsse über eine entsprechende Raumvergabe aufgehoben.

Der Rektor der RWTH

gez. Ohlenbusch

Der Kanzler der RWTH

gez. Müller